

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

MMXI. Jahrgang Nr. 11
Gifhorn am 30.11.11



Ausgegeben in

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2010 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel 365

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Erweiterung der Hähnchenmastanlage in Ohrdorf – Ohre-Hähnchen Bioenergie GmbH & Co. KG 366

Bekanntmachung des Entwurfs der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Ohre im Landkreis Gifhorn 367

Verordnung vom 16.11.2011 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ vom 19.12.1991, mit den Änderungen vom 16.12.1994 und 20.03.1997 368

1. Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung und 10. Änderung der Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung 370

Neufassung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) 371

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

STADT WITTINGEN	Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Achterstraße“ mit ÖBV, 2. Änderung	374
GEMEINDE SASSENBURG	Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit seinen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen	375
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Hauptsatzung	376
SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	380
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	2. Nachtragshaushaltssatzung 2011	381
Gemeinde Schwülper	1. Nachtragshaushaltssatzung 2011	383
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Jahresabschluss 2010 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH	384
	3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung EDEKA an der Gifhorner Straße“ in der Gemeinde Wesendorf	385
Gemeinde Wesendorf	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung EDEKA an der Gifhorner Straße“ mit ÖBV	386

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn	Friedhofsgebührenordnung	387
--	--------------------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2010 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel

Die Gesellschafterversammlung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH hat am 25.08.2011 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird von der Versammlung festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2010 beträgt 106.796,22 EUR. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 690.541,77 EUR, wird sich der ergebende Betrag in Höhe von 797.337,99 EUR als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Zum Ausgleich des v. g. Jahresfehlbetrages/Defizits werden die Gesellschafter gebeten, diese satzungsmäßigen Nachschüsse zu leisten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass erstmals nach der noch zu beschließenden und zu beurkundenden Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bezüglich der Neuverteilung der Gesellschaftsanteile zu verfahren ist (Vereinbarung der Gesellschafter zur Weiterentwicklung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH vom 26.07.2011). Entsprechend der neu vereinbarten Anteilsregelung entfallen somit auf den Höchstbetrag der Nachschüsse von 96.634,16 EUR : 27 = 3.579,0429 EUR/Anteil

a) auf den Landkreis Gifhorn (17 Anteile á 3.579,0429 EUR)	60.843,73 EUR
b) auf die Gemeinde Isenbüttel (2 Anteile á 3.579,0429 EUR)	7.158,09 EUR
c) auf die Samtgem. Isenbüttel (8 Anteil á 3.579,0429 EUR)	28.632,34 EUR

Unter Beachtung der Gesamtanteile entspricht ein Anteil vom v. g. Restbetrag 376,3733 EUR. Somit hätte der Landkreis Gifhorn bei 17 Anteilen 6.398,35 EUR, die Samtgemeinde bei 8 Anteilen 3.010,99 EUR und die Gemeinde bei 2 Anteilen 752,75 EUR zusätzlich zu tragen. Die Entscheidung darüber obliegt ebenfalls der Versammlung.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 -Rechnungsprüfung- des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pabst Dörfert Wirtschaftsprüfung GmbH, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 -Rechnungsprüfung- des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 3. August 2011 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 02.09.2011

Fachbereich 2
-Rechnungsprüfung-
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

gez. Schneider

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel, liegen vom 05.12. bis 13.12.2011 beim Landkreises Gifhorn - Abteilung 10.1 - Kämmererei -, Kreishaus I, Zimmer 209, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gifhorn, den 30.11.2011

Landkreis Gifhorn

In Vertretung
Alsleben

Bekanntmachung

Der Landkreis Gifhorn hat der Ohre-Hähnchen Bioenergie GmbH & Co. KG, Hauptstraße 8, 29378 Wittingen, mit Bescheid vom 25.10.2011 die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Hähnchenmaststalles, einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte sowie die Änderung der Lüftungsanlagen in den Ställen 2 und 3 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Genehmigung in der Anlage bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung kann in der Zeit vom

30.11.2011 bis 14.12.2011

beim
Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt
Kreishaus I, Gebäude D - Zimmer I/115
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags 8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

sowie bei der
Stadt Wittingen
Bau- und Umweltamt – Zimmer 302
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen

Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gifhorn, 28.10.2011

Marion Lau
Landrätin

I. Genehmigung

Der Landkreis Gifhorn erteilt der Ohre-Hähnchen Bioenergie GmbH & Co. KG, Hauptstraße 8, 29378 Wittingen, aufgrund des Antrages vom 25.11.2010 gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 7.1 c Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur

Erweiterung der Hähnchenmastanlage auf 159.500 Mastgeflügelplätze.

Standort: 29378 Wittingen/Ohrdorf, Postweg
Gemarkung: Ohrdorf
Flur: 2
Flurstück: 246/3

Die Genehmigung erstreckt sich auf

- die Errichtung und den Betrieb eines Stalles mit 39.500 Mastgeflügelplätzen,
- die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle sowie
- die Änderung der Lüftungsanlagen in den Ställen 2 und 3.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise (hier nicht abgedruckt).

III. Kosten (hier nicht abgedruckt)

IV. Begründung (hier nicht abgedruckt)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

BEKANNTMACHUNG

des Entwurfs der Verordnung des Landkeises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet der Ohre im Landkreis Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, für die Ohre im Gebiet der Samtgemeinde Brome gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1 : 5.000 wird für einen Monat, und zwar vom 20.12.2011 bis zum 20.01.2012 während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, zur Einsicht ausgelegt.

Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch bei der Samtgemeinde Brome und dem Flecken Brome öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung werden der Flecken und die Samtgemeinde vorher gesondert ortsüblich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, der Samtgemeinde Brome und dem Flecken Brome Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Donnerstag, den 23.02.2012, 10.00 Uhr, im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 02.11.2011

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 – Umwelt
Untere Wasserbehörde
AZ 6630-13/6

Marion Lau
Landrätin

**Verordnung vom 16.11.2011
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und
angrenzende Landschaftsteile“ vom 19.12.1991,
mit den Änderungen vom 16.12.1994 und 20.03.1997,
im Landkreis Gifhorn**

Aufgrund der §§ 20, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51/2009 S. 2542) in Verbindung mit §§ 14, 19 und 45 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104), wird hiermit verordnet:

Artikel I

§ 1

Für den in § 2 dieser Verordnung näher festgelegten Landschaftsteil im Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gifhorn vom 19.12.1991, erneut veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 13 vom 14.07.2000, mit der Änderung durch Verordnung vom 16.12.1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 14 vom 03.07.1995, und der Änderung durch Verordnung vom 20.03.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 7 vom 01.04.1997, aufgehoben und erweitert.

§ 2

- (1) Die Abgrenzung des geänderten Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mit veröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen¹. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (2) Der Verordnungstext und die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 5.000 sind bei der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel, Gemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel, Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel, Gemeinde Calberlah, Hauptstr. 17, 38547 Calberlah, Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, Gemeinde Weyhausen, Neue Str. 12, 38554 Weyhausen, Gemeinde Osloß, Gemeindebüro, 38557 Osloß, Gemeinde Tappenbeck, Stahlberg 2, 38479 Tappenbeck, zur Einsicht für jedermann hinterlegt. Außerdem befinden sich der Verordnungstext sowie die maßgebliche Karte beim Landkreis Gifhorn - Untere Naturschutzbehörde - Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn. Sie können während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Zur Klarstellung der aufgeführten Paragraphen erhalten diese nachfolgenden Text:

§ 2 Abs. 2 - Schutzzweck - Ziffern 3, 4 und 6

- Ziff. 3. die Erhaltung von Kleingewässern, Tümpeln, Röhrichten, Rieden und Sümpfen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- Ziff. 4. die Erhaltung von Grünland als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- Ziff. 6. die Durchgrünung des Gebietes mit Baumgruppen, Gebüsch, Hecken, Einzelbäumen und Baumreihen als landschaftsgliedernde und ökologisch wertvolle Elemente zu erhalten und zu fördern;

§ 3 - Verbote – Ziffern 2, 3, 5 und 12

- Ziff. 2. die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt;
- Ziff. 3. Gewässer und Feuchtflächen aller Art wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Röhrichte, Seggenrieden, Sümpfe, Moore, Bäche und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen;
- Ziff. 5. besondere Lebens- und Zufluchtsstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere wie z. B. Heiden, Magerrasen, Trockenrasen, Waldmäntel sowie Findlinge mit mehr als 2 m Umfang zu beseitigen oder zu verändern;

¹ abgedruckt auf Seite 392 dieses Amtsblattes

Ziff. 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und Fischerei erforderlich ist;

§ 5 - Pflegemaßnahmen

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Kleinmooren, Heideflächen, Sand-Magerrasen, Sümpfen und Rieden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 9 und 11) zu dulden.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Ziff. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 69 Bundesnaturschutzgesetz, wer – ohne, dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde – vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Artikel II

Die Verwaltung kann den Wortlaut des Verordnungstextes vom 19.12.1991 mit den Änderungen vom 16.12.1994, 20.03.1997 und in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an gültigen Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt machen.

Gifhorn, 16.11.2011

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

(L. S.)

1. Änderung zur
Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995,
in Kraft getreten am 01.10.1995

Der § 3 Buchstabe b) der Rettungsdienstgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- b) die Person, in deren Interesse der Transport, die Behandlung oder die Hilfeleistung stattfindet,

10. Änderung der Anlage
zur Rettungsdienstgebührensatzung
vom 27.09.1995,
in Kraft getreten am 01.10.1995

§ 1
Tarifhöhe

Die Ziffern 1 und 2 des Gebührentarifs zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Qualifizierter Krankentransport | |
| a) Pauschalgebühr bis 150 km: | 139,31 Euro |
| b) für jeden über 150 km hinausgehenden km je | 2,05 Euro |
| 2. Notfallrettung | |
| a) Rettungstransportwagen
Pauschalgebühr je Einsatz: | 374,68 Euro |
| b) Notarzteinsatzfahrzeug
Pauschalgebühr je Einsatz: | 427,28 Euro |

§ 2
Inkrafttreten

Die 7. Änderung des Gebührentarifs tritt mit dem 01.11.2011 in Kraft.

Gifhorn, den 16.09.2011

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Neufassung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Gifhorn (Gebührensatzung FTZ)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 3, 25 und 26 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 04.10.2011 für die Benutzung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Gifhorn nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Umfang der Benutzung**

- (1) Entsprechend der Vorgabe des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 NBrandSchG unterhält der Landkreis Gifhorn eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ), die den Feuerwehren der Städte, Samtgemeinden, Gemeinden und Betrieben mit Werksfeuerwehren im Landkreis Gifhorn für feuerwehrtechnische Arbeiten zur Verfügung steht.
- (2) In der FTZ werden Fahrzeuge, Geräte und Material der Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Gebietskörperschaften (Kreisfeuerwehr) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geprüft, gepflegt, gewartet und repariert.

- (3) Das Personal sowie die Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der FTZ können in Ausnahmefällen auch durch andere Personen und Einrichtungen als der Kreisfeuerwehr in Anspruch genommen werden, wenn
- dadurch nicht eigentliche Aufgaben der FTZ behindert werden,
 - einschlägige Privatbetriebe nicht einsetzbar sind und
 - aus besonderen Gründen Eilbedürftigkeit zur Behebung des Schadenereignisses oder seiner Ursache besteht oder
 - die durchzuführende Dienstleistung sonst nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erledigt werden kann.

§ 2

Gebührenerhebung und Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme der FTZ werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte für die Maßnahme, durch die die FTZ in Anspruch genommen wird, tätig bzw. eingesetzt sind. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal (Anlage unter 1.), von Fahrzeugen und Geräten (Anlage unter 3.a)) sowie Pflege, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (Anlage unter 2. + 3.) werden einzeln berechnet.
Soweit Gebühren für bestimmte Arbeitsleistungen erhoben werden (Anlage unter 2. + 3.), ist die durchschnittliche Arbeitszeit der Inanspruchnahme von Personal bei der Ausführung bestimmter Arbeitsleistungen zur Berechnungsgrundlage gemacht worden.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Arbeitsstunden, es sei denn, der Gebührentarif bestimmt etwas anderes.
- (3) Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde. Angefangene Kilometer werden voll gezählt.
- (4) Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung, nachdem Kräfte der FTZ die Arbeit bereits aufgenommen haben bzw. Fahrzeuge oder Geräte bereits eingesetzt sind oder machen sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich aus der durchgeführten Leistung ergeben.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der FTZ, soweit nicht Leistungen gebührenfrei sind.

- (2) Die Gebühr wird mit dem Zugehen des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Schadensersatzleistungen

- (1) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem Gebrauch der Fahrzeuge und Geräte durch die Gebührenpflichtigen entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) eintreten.
- (2) Für den Verlust der überlassenen Geräte hat der Gebührenpflichtige Ersatz zu leisten.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Landkreis Gifhorn haftet nicht für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die nicht durch Personal der FTZ bedient werden.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Gifhorn vom 14.12.1995 sowie der Gebührentarif, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.12.2003, außer Kraft.

Gifhorn, den 11.11.2011

Marion Lau
Landrätin

Anlage zur Gebührensatzung FTZ

Gebührentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Gifhorn nach § 2 der Gebührensatzung FTZ

1. Gebühren für Dienstleistungen durch Personal

Für den Einsatz von Personal je Stunde:	40,00 €
Aufschläge außerhalb der Dienstzeit gem. Tarifvertrag:	50 %

2. Leistungen für die Kreisfeuerwehr gem. § 1 Abs. 2:

- a) Für die Pflege- und Prüfungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und sonstigem Material der Kreisfeuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Materialkosten.
- b) Pflege-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Für Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden Gebühren nach 1. dieser Anlage zuzüglich der Materialkosten erhoben.
 - Für die Prüfung, Reinigung und Reparatur von Atemschutzmasken werden pro Maske 20,00 € zuzüglich der Materialkosten berechnet.

- Für die Prüfung, Reinigung und Reparatur von Pressluftatmern werden Gebühren nach 1. dieser Anlage zuzüglich der Materialkosten erhoben.
- Für Kleinmaterial (Schrauben etc.) werden pauschal 10,00 € berechnet.

3. Leistungen für Sonstige gem. § 1 Abs. 3:

a) Gebühren für die zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von Fahrzeugen und Geräten gem. § 1 Abs. 3 je Stunde/Tag

• Werkstattwagen	40,00 €/Std.
• LKW	60,00 €/Std.
• VW-Bus/Geländewagen	60,00 €/Std.
• Kommandowagen/Einsatzleitwagen	50,00 €/Std.
• Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	30,00 €/Std.
• Stromaggregat (auf Anhänger)	30,00 €/Std.
• Stromaggregat (tragbar)	20,00 €/Std.
• Motorboot/Schlauchboot	40,00 €/Std.
• Ölsperren je lfd. Meter	2,00 €/Tag
• B-Druckschlauch	3,00 €/Tag
• C-Druckschlauch	3,00 €/Tag
• Öl-, Wasser-, Staubgutsauger	10,00 €/Tag
• Umluftunabhängige Atemschutzgeräte	15,00 €/Tag

b) Für die Reinigungs- und Pflegearbeiten sowie das Abdrücken von Schläuchen

• je Schlauch	15,00 €
• Flicken eines Schlauches (je Flickstelle-Vulkanisation)	20,00 €
• Einbinden einer Druckkupplung	15,00 €
• Einbinden einer Saugkupplung	15,00 €

c) Für Reparaturen, Pflege- und Prüfungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und sonstigem Material werden Gebühren gem. 1. dieser Anlage zuzüglich 20 % Verwaltungspauschale sowie die Materialkosten zuzüglich 20 % Verwaltungspauschale erhoben.

d) Für Kleinmaterial (Schrauben etc.) werden pauschal 10,00 € berechnet.

e) Für die Prüfung, Reinigung und Reparatur von

- Atemschutzmasken
- Pressluftatmern
- Schutzanzügen

werden Gebühren nach 1. dieser Anlage zuzüglich 20 % Verwaltungspauschale sowie Materialkosten zuzüglich 20 % Verwaltungspauschale erhoben.

f) Für das Füllen von Pressluftflaschen werden erhoben: 10,00 € pro Stück

g) Löschbrunnenprüfung
2 Mitarbeiter incl. Anfahrt und Gerät: 400,00 €

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Wittingen

Der Bebauungsplan „Achterstraße“ mit ÖBV, 2. Änderung, wurde im Amtsblatt Nr. 8 für den Landkreis Gifhorn am 31.08.2011 bekannt gemacht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Bekanntmachung hiermit wiederholt.

Der Rat der Stadt hat am 28.07.2011 den Bebauungsplan „Achterstraße“ mit ÖBV, 2. Änderung, in der Ortschaft Rade als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 08.11.2011

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat am 28.06.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt zu machen.

Der Flächennutzungsplan beinhaltet im Einzelnen folgende Änderungsverfahren:

1. Änderung vom 31.12.88
2. Änderung vom 29.04.94
3. Änderung vom 28.02.91
4. Änderung vom 28.01.92
5. Änderung vom 30.06.95
6. Änderung vom 30.06.95
7. Änderung vom 31.01.98
8. Änderung vom 28.02.95

² abgedruckt auf Seite 393 dieses Amtsblattes

9. Änderung vom 31.01.96
10. Änderung vom 31.07.98
11. Änderung vom 30.06.97
13. Änderung vom 30.06.97
14. Änderung vom 31.08.98
15. Änderung vom 31.08.98
17. Änderung vom 30.06.05
18. Änderung vom 30.06.06
20. Änderung vom 30.11.05
22. Änderung vom 31.07.08
- 23.1 Änderung vom 29.08.08
- 23.2 Änderung vom 31.10.08
25. Änderung vom 31.08.10
27. Änderung vom 31.03.11

Die Erläuterungsberichte bzw. Begründungen zu den einzelnen Änderungen des Flächennutzungsplanes haben weiterhin Bestand. Sie sind nicht Gegenstand der Neubekanntmachung.

Weiterhin wurde der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung für folgende Bebauungspläne der Innenentwicklung, die gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, angepasst:

1. B-Plan „SO-Gebiet Stüder Str./L 285“, OS Grußendorf, mit der Festsetzung Sondergebiet Einzelhandel, Bekanntmachung vom 31.10.07 im Amtsblatt Nr. 11. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan als Dorfgebiete und Grünflächen, künftige Darstellung als Sonderbaufläche Handel.
2. B-Plan „Dannenbütteler Weg IV“, 2. Änderung und Erweiterung, OS Westerbeck, mit der Festsetzung Allgemeine Wohngebiete und öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, Bekanntmachung vom 30.12.10 im Amtsblatt Nr. 12. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Handel, künftige Darstellung als Wohnbauflächen.
3. B-Plan „Dannenbütteler Weg“, 2. Änderung, OS Westerbeck, mit der Festsetzung Allgemeine Wohngebiete, Bekanntmachung vom 31.10.2011 im Amtsblatt Nr. 10. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan als Spielplatz, künftige Darstellung als Wohnbaufläche.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Sassenburg, den 03.11.2011

Arms
Bürgermeister

H a u p t s a t z u n g

der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 01.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Boldecker Land“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

Barwedel,
Bokensdorf,
Jembke,
Osloß,
Tappenbeck und
Weyhausen

- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet das Samtgemeindegebiet.

§ 2 – Wappen, Flagge, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf blauem Grund über einem silbernen Wellenfaden einen silbernen Wellenbalken im Schildfuß. Darüber befinden sich sechs frei schwebende, jedoch einander berührende, nebeneinander liegende silberne Rauten.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau und weiß.
- (3) Das Samtgemeindebanner zeigt an den Außenseiten in zwei gleichen Längsstreifen die Farbe Blau, in der Mitte einen breiteren Längsstreifen in der Farbe Weiß und in der oberen Hälfte im Mittelfeld das Samtgemeindewappen.
- (4) Die Samtgemeindeflagge zeigt an der Ober- und Unterkante je einen gleich breiten Querstreifen in der Farbe Blau, in der Mitte einen breiteren Querstreifen in der Farbe Weiß; in der Mitte des weißen Querstreifens befindet sich das Samtgemeindewappen.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Boldecker Land – Landkreis Gifhorn“.
- (6) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3 – Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 3 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeindeverwaltung unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeindeverwaltung.

§ 4 – Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Samtgemeinde führt ihre eigenen Kassengeschäfte.
- (2) Sie führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden und veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 5 – Umlage

Soweit die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) erhoben. Die Samtgemeindeumlage wird gemäß § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage

festgesetzt.

§ 6 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Samtgemeinderat.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Samtgemeinderat.
- (5) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- (7) Der Samtgemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7 – Samtgemeindeausschuss

Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 8 – Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch drei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/-innen vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 9 – Vertreter des Ratsvorsitzenden

Der Ratsvorsitzende wird in der Eröffnung, Leitung und Schließung der Ratssitzungen, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 10 – Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Boldecker Land über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11 – Beschwerden an den Rat

- (1) Werden schriftliche Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Boldecker Land zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

Für die Grundschule Isenbüttel wird das Gebiet der Gemeinde Isenbüttel als Schulbezirk festgelegt.

Für die Grundschule Ribbesbüttel wird das Gebiet der Gemeinde Ribbesbüttel als Schulbezirk festgelegt.

Für die Grundschule Wasbüttel wird das Gebiet der Gemeinde Wasbüttel als Schulbezirk festgelegt.

**§ 2
Schulbezirk der Oberschule**

Für die Oberschule wird das Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel als Schulbezirk festgelegt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Isenbüttel, 13.10.2011

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung 2011

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 31.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.544.300	79.200		9.623.500
ordentliche Aufwendungen	9.544.300	79.200		9.623.500
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	99.800		99.800	0

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.086.800	79.200		9.166.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.178.300		900	8.177.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.460.900		160.800	1.300.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.862.800	946.100		2.808.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	106.600	1.011.800		1.118.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	613.200		15.000	598.299
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.654.300	1.091.000	160.800	11.584.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.654.300	946.100	15.900	11.584.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 106.600 Euro um 1.011.800 Euro erhöht und damit auf 1.118.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Satmgemeindeumlage werden nicht geändert:

Meine, den 31.10.2011

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.11.2011 - Az. 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.12. bis einschließlich 09.12.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 21.11.2011

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 27. Oktober 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.170.100	615.500		5.785.600
ordentliche Aufwendungen	5.538.200	247.400		5.785.600
außerordentliche Erträge	400.000	28.000		428.000
außerordentliche Aufwendungen	400.000	28.000		428.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.671.500	823.300		5.494.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.075.100	356.100		5.431.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	699.600	40.000		739.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	248.600	112.300		360.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.300			27.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.371.100	863.300		6.234.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.351.000	468.400		5.819.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gr. Schwülper, 27. Oktober 2011

Lestin
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 01.12. bis einschließlich 09.12.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 21.11.2011

Lestin
Bürgermeister

Jahresabschluss 2010 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 27.10.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Überschuss für das Geschäftsjahr 2010 beträgt 11.502,48 €. Zur Gewinnrücklage in Höhe von 5.862,99 € wird der sich ergebende Betrag in Höhe von 17.365,47 € in die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung – des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124,123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Höweler/Rischmann und Partner GbR, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung – des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 25. Juli 2011 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 07.09.2011

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage
Schneider

Bekanntmachung der Samtgemeinde Wesendorf

3. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Erweiterung EDEKA an der Gifhorer Straße" in der Gemeinde Wesendorf

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde hiermit berichtigt. Abgeleitet aus der Festsetzung eines Mischgebietes (MI) für das Grundstück des Verbrauchermarktes in Wesendorf im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung EDEKA an der Gifhorer Straße" wird die Darstellung der gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan nun gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO) als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Verbrauchermarkt“ dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanberichtigung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Wesendorf, den 01.11.2011

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 394 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 18.10.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung EDEKA an der Gifhorner Straße“, mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;

⁴ abgedruckt auf Seite 394 dieses Amtsblattes

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, 01.11.2011

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn hat der Kirchenvorstand am 07.09.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

1. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten:

1.1 Wahlgrab, Ruhezeit 25 Jahre, mit Trittplatten oder Einfassung

1.1.1 Einzelgrab	800,00 €
1.1.2 Doppelgrab	1.600,00 €
1.1.3 Dreiergrab	1.750,00 €
1.1.4 jede weitere Stelle	150,00 €
1.1.5 1 Jahr Verlängerung je Stelle	32,00 €
1.1.6 1 Jahr Verlängerung ab der 3. Stelle, je Stelle	6,00 €

1.2 Reihengrab, Ruhezeit 25 Jahre, mit Trittplatten oder Einfassung

1.2.1 je Stelle	775,00 €
1.2.2 für Kinder bis 5 Jahre, 15 Jahre Ruhezeit, je Stelle	180,00 €
1.2.3 Rasenreihengrab	1.154,00 €

1.3 Urnenwahlgrab, Ruhezeit 25 Jahre

1.3.1	für eine Doppelstelle	900,00 €
1.3.2	ab der 3. zusammenhängenden Stelle, je Stelle	150,00 €
1.3.3	ein Jahr Verlängerung, je Doppelstelle	36,00 €
1.3.4	ein Jahr Verlängerung ab der 3. Stelle	6,00 €

1.4 Urnenreihengrab, Ruhezeit 25 Jahre

1.4.1	je Stelle	700,00 €
1.4.2	unter Pachysandra, je Stelle	850,00 €

1.5 Gebühr für die Beisetzung einer Urne auf einem Erdwahlgrab 87,00 €

2. Erstellen der Gruft

2.1	für ein Wahlgrab	287,00 €
2.2	für ein Reihengrab	232,00 €
2.3	für ein Urnengrab	64,00 €
2.4	für ein Kindergrab	36,00 €
2.5	nötige Vorarbeiten, Entfernen von Büschen, Hecken etc.	40,00 €
2.6	nötige Vorarbeiten, Entfernen von Bäumen, Fundamenten etc.	80,00 €

3. Träger und Bestattungsbegleitung

3.1	Sargträger für eine Erdbestattung	185,00 €
3.2	Sargträger für eine Trauerfeier (spätere Urnenbeisetzung)	70,00 €
3.3	Sargträger für eine Kinderbeisetzung	30,00 €
3.4	Urnenträger für eine Urnenbeisetzung	61,00 €
3.5	Bestattungsbegleitung bei Beisetzung oder Trauerfeier	59,00 €

4. Entsorgung von Trauerschmuck und Grabhügel

4.1	bei einer Erdbestattung	54,00 €
4.2	bei einer Urnenbestattung	12,00 €

5. Grabplatz herrichten (Grabstelle(n) mit Pflanzerde versehen)

5.1	bei Erdbestattung, Grabplatz <u>ohne</u> Einfassung	
5.1.1	erste Stelle	123,00 €
5.1.2	jede weitere Stelle	101,00 €
5.2	bei Erdbestattung, Grabplatz <u>mit</u> Einfassung	
5.2.1	erste Stelle	101,00 €
5.2.2	jede weitere Stelle	82,00 €
5.3	bei Erdbestattung in einem Rasengrab, je Stelle	145,00 €
5.4	bei einem Urnenreihengrab	64,00 €
5.5	bei einem Urnenwahlgrab, je Urne	34,00 €

6. Trittplatten und Kanten

6.1	für ein Erdwahlgrab	84,00 €
6.2	für ein Erdreihengrab	71,00 €
6.3	für das Setzen der Kanten als Einfassung, in Beton, je Stelle	25,00 €

7. Gebühr für die Vorhaltung der Friedhofseinrichtungen

7.1	je Kapellennutzung	98,00 €
7.2	Leichenkammer, je angefangener Tag	20,00 €
7.3	Friedhofseinrichtungen je Beisetzung ohne Kapellennutzung	35,00 €

8. Bepflanzung und Pflege

8.1	Heckenpflanzung, je Thujaapflanze	10,00 €
8.2	Rasenpflege, je Stelle für 25 Jahre	675,00 €
8.2.1	Rasenpflege, je Stelle und Jahr	27,00 €
8.2.2	zusätzl. für Mähen bei Einfassungen, je Stelle	175,00 €

9. Für das Abräumen von alten Grabanlagen

9.1	für ein Wahlgrab, je Stelle	81,00 €
9.2	für ein Reihengrab	69,00 €
9.3	für ein Urnenwahlgrab, Doppelstelle	38,00 €
9.4	für ein Urnenreihengrab	28,00 €
9.5	Abräumen unter besonderen Bedingungen	97,00 €

10. Sonstige Gebühren

10.1	Liegeplatte für ein Rasengrab, Name, Geburts- u. Sterbejahr	315,00 €
10.2	Große Liegeplatte f. zwei Verstorbene, sonst wie 10.1	571,00 €
10.3	anteilige Kosten f. Steinquader incl. Beschriftung, Abt. V UR, je Stelle	315,00 €
10.4	Grabnummernstein	9,00 €
10.5	zusätzliche Gebühr für erschwerte Bedingungen	20,00 €

11. Umbettungen von Särgen und Urnen

11.1	Ausbettung eines Sarges	520,00 €
11.1.1	Wiederverfüllen der Gruft	65,00 €
11.1.2	Herrichten der Fläche und Nachbargräber	51,00 €
11.2	Ausbettung einer Urne und Wiederverfüllen der Gruft	82,00 €
11.2.1	Herrichten der Fläche und Nachbargräber	26,00 €

12. Verwaltungsgebühren

12.1	je Bestattung oder Kapellennutzung	62,00 €
12.2	für die Feststellung der Anschrift	13,00 €
12.3	Grabsteingenehmigung und Bearbeitung der Anzeige zur Grabmalerrichtung (liegende Steine)	21,00 €
12.4	Grabsteingenehmigung und Bearbeitung der Anzeige zur Grabmalerrichtung (stehende Steine)	46,00 €
12.5	Standortsicherheitskontrolle bei stehenden Grabmalen, je Jahr	2,00 €
12.6	Urnenversand, je Urne	31,00 €

13. Zusätzliche Gebühren im Rahmen der Amtshilfe

13.1	für Mehraufwendungen bei Bestattungen auf dem Freikirchl. Friedhof (Gerätschaften, Träger, Verwaltung und Maschinen)	100,00 €
13.2	für Mehraufwendungen bei Bestattungen auf dem Kath. Friedhof (Gerätschaften, Träger, Verwaltung und Maschinen für Mehrfachanfahrten mit Maschinen zum Gruftaushub u. Verfüllen, Sonderwege des Personals)	144,00 €

§ 7
Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Friedhofsgebührenordnung nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Alle aufgeführten Leistungen werden ausschließlich durch das Friedhofspersonal ausgeführt.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Gifhorn, den 07.09.2011

Der Kirchenvorstand:

Rutsch, P.
Vors. Kirchenvorstand

(L. S.)

Böhme
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs.1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

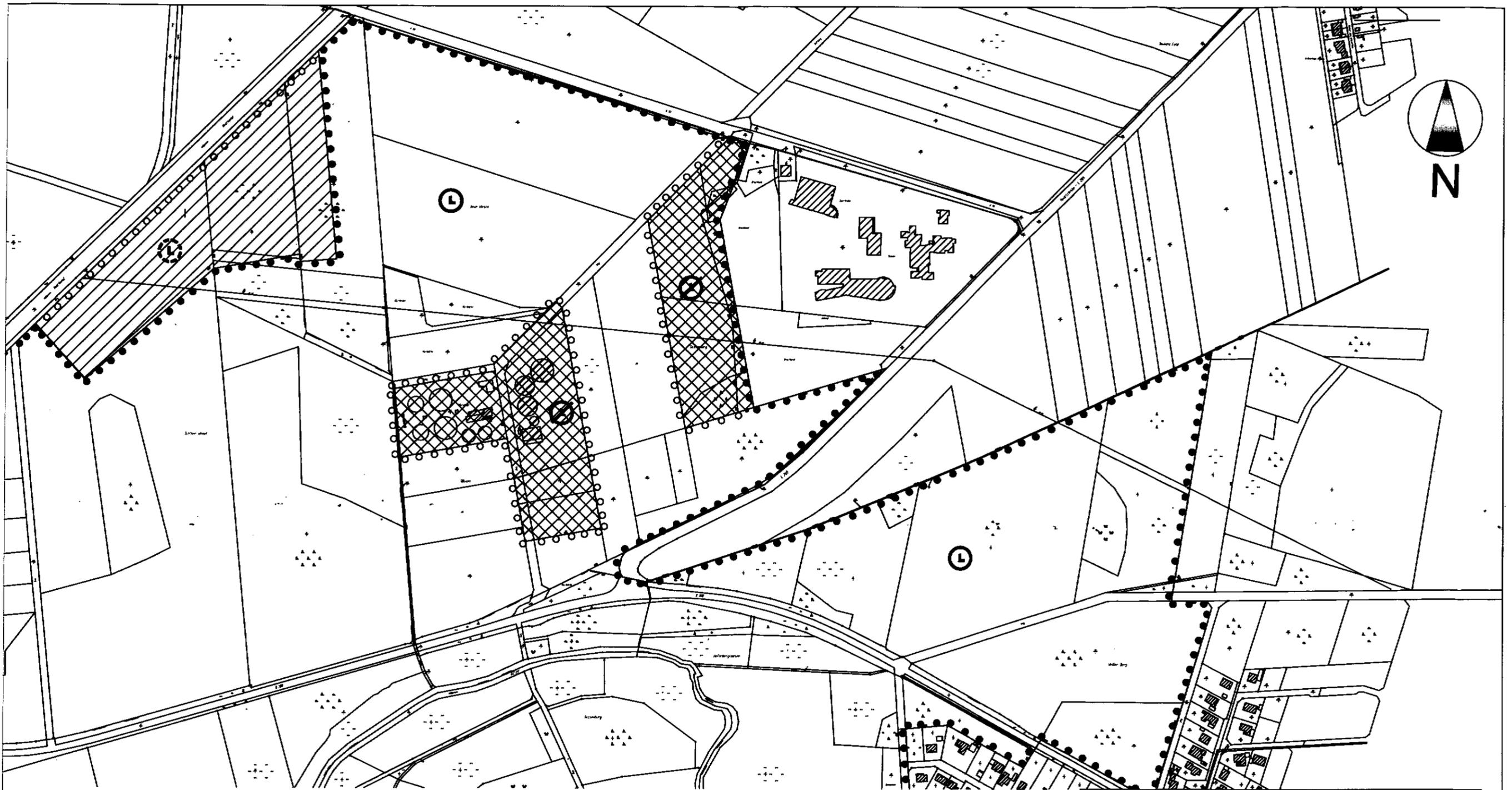
Gifhorn, den 10.11.2011

Der Kirchenkreisvorstand:

Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)



ZEICHENERKLÄRUNG:

- ● ● ● Grenze des bestehenden LSG
- Ⓛ Bestehendes LSG
- ○ ○ ○ Änderung der Abgrenzung
- Löschung des LSG
- Erweiterung des LSG

Maßstab: 1:5000

MASSGEBLICHE KARTE ZUR VERORDNUNG VOM 16.11.2011
 Zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 "Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile" vom 19.12.1991.
 Im Bereich der Gemeinde Westerbeck im Landkreis Gifhorn.

Landkreis Gifhorn

Als untere Naturschutzbehörde
 AZ: 66/3295-04/24

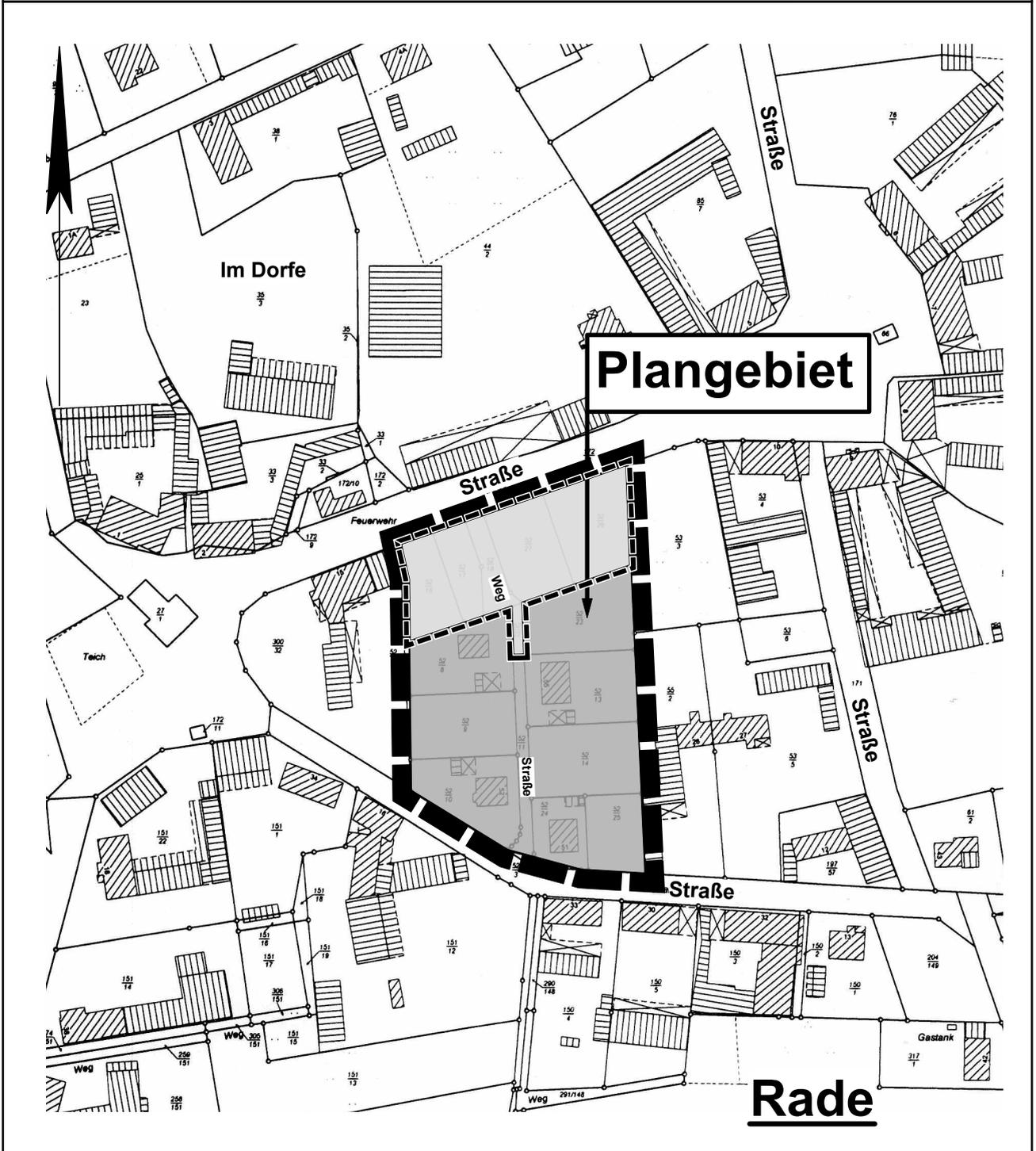
Die Landrätin

 Marion Lau



Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn		
Maßstab: 1: 5.000	Blatt-Nr.: 01	Blatt-Gr.: DIN A 3
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung. LGN und GLL		

Übersichtsplan M 1: 2.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
 Brahmsstraße 51
 38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
 Mobil: 0171-6325396
 Fax: 05371/18805
 E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Stadt Wittingen Ortschaft Rade



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 "Achterstraße mit ÖB" zugleich
 "Achterstraße mit ÖB", 2. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 "Achterstraße mit ÖB", 1. Änderung

Angefertigt am 06.05.2011
durch Weinreich, VT

Auftragsnr. 2010-8015
Gemarkung Wesendorf
Flur 3
Maßstab 1:1000
DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Knickel 16
Telefon 05371/9838-0 Telefax 05371/9838-16
38518 GIFHORN

Veröffentlichung für genehliche
Zwecke verboten!
(§ 13 und 19 des Nds. Vermessungs-
und Katastergesetzes vom 2. 7. 1985
Nds. OBst. S. 107)

Flur 3

Flur 2

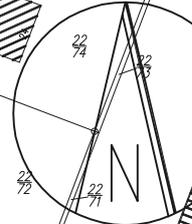
Fuhrenmoor

Rietgarten

Katzenberg

Eckernkamp

SO
Verbrauchermarkt
0,8 a
VKZ (P) 1700m²
Hmax. 6,50m



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© (2011)

Herausgeber: Landesamt für GeoInformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Gemeinde Wesendorf
Ortschaft Wesendorf

Erweiterung EDEKA an der Gifhorner Straße

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Stand: § 10 (1) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig